

Hinweise und Überblick zur Antragsstellung in der Kindertagespflege

Bei einer allgemeinen Beratung und Vermittlung zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege steht Ihnen gerne Frau Jahn (06233/89-492) zur Verfügung. Auskünfte zur Antragstellung und Abrechnung kann Ihnen gerne Frau Jopp (06233/89-805) erteilen.

1. Der "Antrag auf Förderung" der Eltern und der "Antrag auf Auszahlung" der Tagespflegeperson (TPP) müssen vor Beginn der Betreuung bei der für die Förderung zuständigen Stelle im Jugendamt abgegeben werden. Die Anträge können frühestens ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie eingegangen sind. Dies gilt auch für Folgeanträge.

2. Was muss von den Eltern abgegeben werden?

Formulare	dazugehörige Nachweise
Antrag auf Förderung	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über die Notwendigkeit der Tagespflege, z.B. eine aktuelle <ul style="list-style-type: none"> o Arbeits- / Ausbildungsbescheinigung.
Festsetzung des Kostenbeitrages	<p>Grundsätzlich ist zu beachten, dass zu allen angegebenen Geldbeträgen die entsprechenden Nachweise vorzulegen sind. Dies betrifft vor allem...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einkommensnachweise der letzten 12 Monate wie im Festsetzungsformular angegeben, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> o Verdienstbescheinigung oder o die letzten 12 Gehaltsabrechnungen oder o Bescheid ALG I oder II - Nachweise über Versicherungen (aktuelle Rechnungen und Kontoauszüge) - Nachweise über geleisteten oder erhaltenen Unterhalt (Titel und Kontoauszüge)
Bei Bedarf: Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages	<ul style="list-style-type: none"> - Mietvertrag - Nachweise über Aufwendungen für ein Eigenheim - Wohngeldbescheid
Bei Bedarf: Antrag auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets	<ul style="list-style-type: none"> - Bescheid der zuständigen Stelle, z.B. Wohngeldbescheid

3. Bis wann müssen die Nachweise eingereicht werden?

Die Nachweise sind gemäß §2 Abs. 5 * grundsätzlich bis spätestens 6 Wochen nach dem geplanten Betreuungsbeginn nachzureichen.

4. Was muss von der Tagespflegeperson abgegeben werden?

Formular: Antrag auf Auszahlung des Tagespflegegeldes

*Beziehen sich auf die Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPfS) vom 20.12.2022

Frequently Asked Questions

5. Was sind Ausfalltage?

Ausfalltage sind Tage bei denen die Betreuung nicht wie beantragt stattfindet (v.a. bei Krankheit). Für diese Tage werden die Förderleistungen weiterhin gezahlt und ein möglicher Kostenbeitrag gefordert.

6. Wie viele Ausfalltage stehen dem Kind und der Tagespflegeperson zu?

Insgesamt können 50 Ausfalltage in einem Bewilligungsjahr, bei einer regulären Betreuung von 5 Tagen/Woche abgerechnet werden. Von diesen 50 Ausfalltagen werden 20 Tage als Ausfallzeit, die v.a. durch Krankheit des Kindes entstehen, angerechnet. Die übrigen 30 Tage stehen grundsätzlich der Tagespflegeperson zu, gem. § 6 Abs. 2 *.

7. Wann wird ein Kostenbeitrag berechnet?

- Bei Kindern bis zur Vollendung des 2.Lebensjahres
- Bei Kindern ab Beginn des Schuleintritts
- Bei Randzeiten nach § 11 Abs. 6 *

8. Wie hoch sind die Kostenbeiträge?

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, einem evtl. Ermäßigungsbedarf, der Anzahl der im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebenden kindergeldberechtigten Kinder und dem durchschnittlichen Betreuungsumfang.

Monatliche pauschalisierte Kostenbeteiligung der Kostenbeitragspflichtigen:

Stufe	Bereinigtes Einkommen im Sinne des SGB XII	1-Kind-Familie (100% pro Kind)	2-Kinder-Familie (75% pro Kind)	3-Kinder-Familie (50% pro Kind)	ab dem 4. Kind und allen weiteren Kindern
1	bis 1.500,00 €	130,00€	97,50€	65,00€	Kein Kostenbeitrag
2	bis 2.000,00 €	210,00€	157,50€	105,00€	
3	bis 2.500,00 €	290,00€	217,50€	145,00€	
4	bis 3.000,00 €	370,00€	277,50€	185,00€	
5	ab 3.000,01 €	450,00€	337,50€	225,00€	

(bei einer Betreuung von bis zu 40 Stunden/Woche)

Wird ein Kind zu Randzeiten oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen betreut, erhöht sich der Kostenbeitrag. Für den Anteil der Betreuungszeit, der in diese Zeiten fällt, wird ein pauschalierter Zuschlag gem. § 11 Abs. 6* fällig.

9. Bitte beachten Sie: Sobald sich etwas ändert, sind Eltern und Tagespflegeperson mitteilungs pflichtig!

Das kann der Fall sein, wenn sich z.B. im Umfang der Betreuung eine Änderung ergibt, sich die Betreuungstage und damit die Anzahl der Mittagessen verändern oder bei einem Umzug. Die Änderung muss umgehend in schriftlicher Form von Eltern und Tagespflegeperson erfolgen.

Formular: Änderungsmitteilung

Im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags/Anliegens werden Ihre Daten bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) automatisiert verarbeitet. Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.frankenthal.de/stadt-frankenthal/de/datenschutz>

*Beziehen sich auf die Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPfs) vom 20.12.2022